

Geschäfts- und Beitragsordnung des Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e.V.

vom 5. Mai 2004 in der am 25. März 2009 und zuletzt am 20. April 2016 geänderten Fassung

Auf Grundlage des § 10 (1) f ihrer Satzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsordnung:

§1 Regeln für alle Organe

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung und in den Gremien nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden und ist nicht übertragbar.
Mitgliedsvereine gem. § 4 (1) i. V. m. § 1 (2 u. 3) der Satzung werden durch Delegierte in der Mitgliederversammlung vertreten. Einrichtungen und Vereine mit mehr als 15 Mitgliedern oder Mitarbeitern/innen können zwei Delegierte entsenden.
Jeder Delegierte kann nur einen Verein / eine Einrichtung vertreten und eine Stimme im Sinne von §1,1 der Geschäfts- und Beitragsordnung des HPVSH abgeben.
2. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, wobei sichergestellt werden muss, dass nur stimmberechtigte Mitglieder abstimmen dürfen. Es gilt die einfache Mehrheit. Ausnahmen zu dieser Regel sind in §§ 8 (4), 10 (4) und 14 (1) der Satzung festgelegt und sind zu beachten. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht gezählt.
3. Sind Mitglieder eines Gremiums Gegenstand einer Beratung, so sind sie von der Beratung und einer eventuellen Abstimmung ausgeschlossen. Ihnen steht vor Beginn der Beratung das Recht einer Stellungnahme zu.
4. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung und Sitzung eines Gremiums ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, dem die Tagesordnung und die Teilnehmerliste beizufügen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Das Abstimmungsergebnis und ggf. persönliche Erklärungen sind zu dokumentieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand im Ganzen oder teilweise angefochten wird. Über die Genehmigung von Protokollen der Gremien wird i. d. R. in der Folgesitzung des jeweiligen Gremiums abgestimmt.
5. Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden zu:
 - Führen einer Rednerliste
 - Nichtbefassung
 - Vertagung
 - Schließen der Rednerliste
 - Ende der Debatte
 - Durchführung der Abstimmung

Der Antrag ist zu begründen; dieser Begründung kann eine Gegenrede folgen. Unmittelbar daran ist über den Antrag abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von solchen Mitgliedern gestellt werden, die vorher nicht an der Sachdiskussion beteiligt waren, und sie müssen unabhängig von einer Rednerliste zum eigentlichen Sachthema unmittelbar behandelt werden.

6. Wird geheime Abstimmung oder Wahl gem. § 10 (5) 2. Satz der Satzung beantragt, ist zunächst eine Zählkommission namentlich zu bestellen. In der Mitgliederversammlung muss diese Kommission aus 3 Personen bestehen. Während der Auszählung der abgegebenen Stimmen kann die Sitzung bzw. Versammlung fortgesetzt werden.
7. Anfechtungen von Beschlüssen oder Protokolle sind schriftlich vorzulegen und zu begründen. Mit der Anfechtung beschäftigt sich zunächst das zuständige Gremium in seiner nächsten Sitzung. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, so ist die Anfechtung und eine Stellungnahme des zuständigen Gremiums dem nächsthöheren Gremium zur Entscheidung vorzulegen. Der angefochtene Beschluss darf bis zur Klärung nicht ausgeführt werden.
8. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Kassenbericht für das vergangene Jahr und der Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr beizufügen.
9. Sollen Satzung oder Geschäfts- und Beitragsordnung verändert werden, ist ein Antrag an die nächste Mitgliederversammlung zu richten. Den Mitgliedern ist der Antrag so rechtzeitig zur Kenntnis zu geben, dass eine ausführliche Vorberatung erfolgen kann. Die veränderte Geschäftsordnung ist den Mitgliedern mit dem Protokoll der Versammlung zuzuschicken, die veränderte Satzung spätestens 2 Wochen nach der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht.

§ 2 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus neun Personen.
Eine ausgewogene Vertretung aller in der Hospiz- und Palliativarbeit tätigen Mitgliedsorganisationen ist erwünscht.
(Dies sind z.B. Ambulante Hospizdienste, Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienste, Stationäre Hospize, Palliativstationen, SAPV-Teams, Palliative Care Teams in Krankenhäusern, Vereine die Kinder erkrankter Eltern begleiten, Vereine/Einrichtungen, die Trauerbegleitung anbieten).
2. Die Hospiz- und Palliativarbeit ruht auf den Schultern ehrenamtlicher- und hauptamtlicher Mitarbeiter.
 - a. ehrenamtlich Tätige werden definiert als Personen, die ehrenamtlich im Hospizbereich tätig sind
 - b. hauptamtlich Tätige werden definiert als Personen, die hauptamtlich im Hospiz- oder Palliativbereich tätig sind.

Beide Gruppen müssen im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein.
Im gesamten Vorstand sollen aus jeder der beiden Gruppen mindestens drei Personen vertreten sein.

3. Im Vorstand sollen die Berufsgruppen Palliativmediziner, Palliative-Care-Pflegefachkraft und weitere Berufsgruppen, die im Hospiz- und Palliativbereich tätig sind (die psychosoziale oder spirituelle Begleitung leisten), vertreten sein.
4. Die Vorstandsmitglieder sollen die unterschiedlichen Regionen des Landes repräsentieren.

§ 2a spezielle Vorstandsentscheidungen

1. Entscheidungen die speziell den ambulanten oder stationären Bereich einer Profession betreffen, sollen von den Vorstandsmitgliedern mit einem Fachkollegen des jeweiligen Bereichs abgestimmt werden, falls im Vorstand niemand vertreten ist, der selbst in dem betreffenden Bereich arbeitet.

§ 3 Durchführung der Vorstandswahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gem. Satzung § 11,3) sind einzeln zu wählen.
2. Die Wahl der Beisitzer erfolgt schriftlich in zwei getrennten Wahlgängen für Ehren- und Hauptamt.
In jedem Wahlgang werden drei Beisitzer gewählt.

Jeder Delegierte erhält 2x3 Stimmen und kann maximal eine Stimme pro Kandidat vergeben.

Es gelten jeweils die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, als gewählt, sofern sie mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen können.

3. Sollten in einem der Wahlgänge nur zwei Kandidaten oder weniger gewählt werden, kann ein nicht gewählter Kandidat des anderen Wahlgangs mit ausreichender Stimmenzahl nachrücken, sofern die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§ 4 Mitgliederverwaltung

1. Die Mitglieder werden zentral durch den geschäftsführenden Vorstand gem. § 11 (3) der Satzung verwaltet. Personenbezogene Daten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden
2. Fördermitgliedschaften können sowohl von Einrichtungen wie auch von Privatpersonen übernommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, nehmen aber am Vereinsleben insofern teil, als dass sie regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert werden.
Entsprechendes gilt für kooperative Mitglieder.

3. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder mit dem Datum des Beschlusses über den Ausschluss. Alle personenbezogenen Daten sind in den aktuellen Listen zu löschen oder zu vernichten.
4. Bis zum Ende der Mitgliedschaft ist das Mitglied beitragspflichtig und hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Vorstand Gegenstände, die dem Verein gehören, gegen Bestätigung zu übergeben.
6. Mit Beendigung der Vorstandstätigkeit sind dem Vorstand Gegenstände, die dem Verein gehören, gegen Bestätigung zu übergeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorschlag muss in der Tagesordnung zur Einladung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
2. Für den Verein werden folgende Mitgliedsbeiträge/Jahr erhoben:
 - a. Vereine, SAPV-Teams oder entsprechende Gruppen mit weniger als 67 Mitgliedern: 100,-- €
 - b. Vereine, SAPV-Teams oder entsprechende Gruppen mit 67-434 Mitgliedern: 1,50 € pro Mitglied
 - c. Vereine, SAPV-Teams oder entsprechende Gruppen mit mehr als 434 Mitgliedern: 650,-- €
 - d. Palliativstationen und stationäre Hospize 250,-- €
 - e. Fördermitglieder und juristische Personen 100,-- €
 - f. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden bis zum 30.4. des Geschäftsjahres per Banklastschriftverfahren eingezogen. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Beitrag bis zum 30.4. des Geschäftsjahres auf das Konto des Vereines überwiesen sein.
4. Kosten für Rücklastschriften, die durch den Beitragspflichtigen verursacht werden, müssen erstattet werden.
5. Über eine Ermäßigung oder den Erlass des Beitrages entscheidet der Vorstand.
6. Rückständige Beiträge können zu Lasten des Beitragspflichtigen kostenpflichtig eingezogen werden.
7. Der Schriftverkehr (Mahnungen, Mahnbescheide) ist zu archivieren.
8. Mitgliedsbeiträge, die bis zum Ende der Mitgliedschaft gezahlt wurden, werden nicht erstattet. Beitragsanteile, die auf Zeiten nach dem Ende der Mitgliedschaft entfallen, sind auf Verlangen zurückzuzahlen.

9. Den Mitgliedsbeitrag der BAG beschließt die Mitgliederversammlung der BAG. Er wird in der Regel durch den Hospiz- und Palliativverband S.-H. e.V. eingezogen. Dieser Mitgliedsbeitrag ist ohne Abzug an die BAG abzuführen und im Kassenbericht als durchlaufende Position zu buchen.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04 2016 in Kraft.